



**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**

Planfeststellungsänderungs- und -ergänzungsbeschluss

**zum landschaftspflegerischen Maßnahmenkomplex 7 A/E
im Rahmen der Verlegung der B 210 südlich Emden**

03.12.2013

3321-31027-04/13



Niedersachsen



Inhaltsverzeichnis

Seite

1	Verfügender Teil	3
1.1	Planfeststellung	3
1.1.1	Feststellung des Plans	3
1.1.2	Änderung und Ergänzung des Planfeststellungsbeschlusses vom 24.01.2012	3
1.1.3	Planunterlagen	3
1.1.3.1	Festgestellte Planunterlagen	3
1.1.3.2	Nachrichtliche Unterlagen	4
1.1.4	Vorbehalte	4
1.1.4.1	Allgemeiner Vorbehalt	4
1.2	Weitere Entscheidungen	4
1.2.1	Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	4
2	Begründender Teil.....	4
2.1	Sachverhalt.....	5
2.1.1	Beschreibung des Vorhabens	5
2.1.2	Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	5
2.2	Rechtliche Bewertung	5
2.2.1	Formalrechtliche Würdigung.....	5
2.2.1.1	Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens	5
2.2.1.2	Zuständigkeit	5
2.2.2	Materiellrechtliche Würdigung.....	6
2.2.2.1	Planrechtfertigung	6
2.2.2.2	Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege	6
2.2.2.2.1	Verbote (u.a. FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete, Artenschutz)	7
2.2.2.3	Eigentum	12
2.2.2.4	Gesamtergebnis der Abwägung	13
2.3	Stellungnahmen und Einwendungen.....	13
3	Rechtsbehelfsbelehrung	13
3.1	Klage.....	13
3.2	Sofortige Vollziehbarkeit.....	14
4	Hinweise	14
4.1	Hinweis zur Auslegung	14
4.2	Außerkräfttreten.....	14
4.3	Berichtigungen	15



1 Verfügender Teil

1.1 Planfeststellung

1.1.1 Feststellung des Plans

Der Plan der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Land Niedersachsen, dieses vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Aurich (NLStBV GB AUR), für die Änderung und Ergänzung des landschaftspflegerischen Maßnahmenkomplexes 7 A/E im Rahmen der Maßnahme „Verlegung der B 210 südlich Emden von Bau-km 0+000 bis Bau-km 1+918 in der Stadt Emden“ wird gem. den unter Ziffer 1.1.3.1 aufgeführten Unterlagen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgestellt.

1.1.2 Änderung und Ergänzung des Planfeststellungsbeschlusses vom 24.01.2012

- Der Planfeststellungsbeschluss vom 24.01.2012 –Az.: 3321-31027-04/09 – wird entsprechend der Feststellung unter Ziffer 1.1.1 insoweit geändert und ergänzt.
- Der Abschnitt Artenschutz in Ziffer 2.2.2.5.1 des Beschlusses vom 24.01.2012 wird durch den entsprechenden Abschnitt in Ziffer 2.2.2.2.1 dieses Beschlusses ersetzt.
- Die übrigen Bestimmungen des Beschlusses vom 24.01.2012 bleiben unberührt.

1.1.3 Planunterlagen

1.1.3.1 Festgestellte Planunterlagen

Unterlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage Aufstellungsdatum	Blatt Nr.	Maßstab
2	Übersichtsplan Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 24.04.2013	1	1 : 21.500
12	Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Maßnahmenkomplex 7 A/E _{CEF} , bestehend aus:		
12.3	- Maßnahmenplan 15 E _{FCS} „Marienwehr“ vom 24.04.13	1	1 : 5.000
12.3.1	- Maßnahmenkartei	1-9	-
14	Grunderwerb mit:		
14.1	- Grunderwerbsplan für Maßnahmenflächen 15 E _{FCS} vom 24.04.2013	5	1 : 5.000
-14.2	- Grunderwerbsverzeichnis (Stand 02/13)	1-3	-

Die Planunterlagen sind mit dem Dienstsiegel Nr. 27 der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr gekennzeichnet.



1.1.3.2 Nachrichtliche Unterlagen

Unterlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage Aufstellungsdatum	Blatt Nr.	Maßstab
1	Erläuterungsbericht vom 15.04.2013	1- 6	-
12	Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Maßnahmenkomplex 7 A/E _{CEFr} bestehend aus:		
12.1	- Erläuterungsbericht vom 26.03.2013	1-31	-
12.2.1	- Konfliktplan vom 24.04.2013	1	1 : 8.000
12.4	- Benehmsherstellung	1	-
17	Umspannwerk Emden/Ost-Standortanalyse vom 20.12.12	1-20	-

1.1.4 Vorbehalte

1.1.4.1 Allgemeiner Vorbehalt

Änderungen und Ergänzungen dieses Beschlusses, die aus rechtlichen, verkehrlichen oder bautechnischen Gründen erforderlich sind, bleiben vorbehalten; die Regel des § 76 VwVfG¹ bleibt hiervon unberührt.

1.2 Weitere Entscheidungen

1.2.1 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG wird für die Arten Kiebitz, Uferschnepfe und Rot-schenkel eine Ausnahme von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG zugelassen.

2 Begründender Teil

Rechtsgrundlage der Planfeststellung ist § 17 FStrG in Verbindung mit den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrenrechts (VwVfG, NVwVfG).

Die beantragte Maßnahme kann festgestellt werden, da von ihr keine Beeinträchtigungen des Wohles der Allgemeinheit zu erwarten sind, die nicht durch Auflagen vermieden oder ausgeglichen werden können. Es gibt keine entgegenstehenden Belange, die gegenüber der Durchführung der Maßnahme als vorrangig einzustufen wären und deshalb zur Versagung der Planfeststellung hätten führen müssen.

¹ Es gelten die Gesetze in der zum Zeitpunkt dieser Entscheidung aktuellen Fassung



2.1 Sachverhalt

2.1.1 Beschreibung des Vorhabens

Der Antrag umfasst die Änderung der mit Beschluss vom 24.01.2012 planfestgestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen 7 A/E alt und 7 A/E neu sowie die Ergänzung um die zusätzliche Maßnahme 15 E_{FCS}.

2.1.2 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Die Antragstellerin hat am 06.05.2013 den Antrag auf Planfeststellung der vorstehend beschriebenen Maßnahme gestellt. Der Plan hat bei der Stadt Emden vom 22.05.2013 bis 21.06.2013 einschließlich zu Jedermanns Einsicht ausgelegen. Zeit und Ort der Auslegung sind nach der vorliegenden amtlichen Bescheinigung ortsüblich bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung sind diejenigen Stellen angegeben worden, bei denen Einwendungen gegen den Plan schriftlich bis zum 08.07.2013 einschließlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben waren.

Auf die Durchführung eines Erörterungstermins wurde gem. § 17a Nr. 5 FStrG verzichtet, da keine rechtswirksam eingelegten Einwendungen vorlagen und auch die beteiligten Träger öffentlicher Belange keine Bedenken gegen die Maßnahme geäußert haben.

2.2 Rechtliche Bewertung

2.2.1 Formalrechtliche Würdigung

2.2.1.1 Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens

Die Maßnahme beinhaltet die Änderung und Ergänzung einer landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahme im Rahmen des Neubaus einer Bundesfernstraße und bedarf daher gemäß § 17 FStrG einer Planfeststellung. Für das Planfeststellungsverfahren gelten die §§ 72 bis 78 des VwVfG nach Maßgabe der §§ 17a bis 17f FStrG. Die Maßgaben gelten für die Regelungen Niedersachsens zur Planfeststellung in § 5 NVwVfG entsprechend (vgl. § 17 Sätze 3 und 4 FStrG).

2.2.1.2 Zuständigkeit

Die Aufgaben als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde für den Bau bzw. die Änderung von Bundesautobahnen und für den Bau bzw. die Änderung für im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen genannten Bundesstraßen nimmt die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) wahr (vgl. Gesetz zur Umsetzung der Verwaltungsmodernisierung im Geschäftsbereich des MW vom 05.11.2004, Nds. GVBl. S. 406, und RdErl. MW vom 22.12.2004, Nds. MBl. S. 879). Diese Aufgaben obliegen dem Dezernat 33 des zentralen Geschäftsbereichs der NLStBV.

Antragsteller in diesem Verfahren ist der regionale Geschäftsbereich Aurich der NLStBV. Zuständige Straßenbaubehörde für Bundesautobahnen und Bundesstraßen ist gem. Nr. 1 I des RdErl. MW vom 22.12.2004 die NLStBV.



2.2.2 Materielle rechtliche Würdigung

Die Planfeststellungsbehörde lässt den Bau der B 210 zu, da er mit dem materiellen Recht im Einklang steht.

Der Umfang der materiellrechtlichen Prüfung wird durch das Fachplanungsrecht und die Wirkungen der Planfeststellung bestimmt. Da durch die Planfeststellung die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt wird (sog. Gestattungswirkung, § 75 Abs. 1 Satz 1, erster Satzteil VwVfG), ist neben dem FStrG das gesamte berührte öffentliche Recht bei der Gestattung des Vorhabens entweder zwingend zu beachten oder in der Abwägung zu berücksichtigen.

Einschlägige öffentlichrechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen des berührten öffentlichen Rechts sind deshalb grundsätzlich im Rahmen dieser Planfeststellung geprüft. Der Planfeststellungsbeschluss ersetzt sämtliche dieser ansonsten erforderlichen Gestattungsakte (sog. Konzentrationswirkung, § 75 Abs. 1 Satz 1, zweiter Satzteil VwVfG).

Das Vorhaben hält sich in den vom materiellen Recht gesteckten Grenzen. In den folgenden Ausführungen mit abgebildetes zwingendes und in der Abwägung unüberwindbares Recht sowie zwingend einzuhaltende höherstufige Planungen sind beachtet, sodass die Planfeststellungsbehörde in die Abwägung eintreten konnte. Die nach § 17 Satz 2 FStrG von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange sind bei der Planfeststellung in folgender Weise im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.

2.2.2.1 Planrechtfertigung

Die TenneT Offshore GmbH plant aktuell den Bau des Umspannwerkes Emden/Ost. Zum Zeitpunkt der Planfeststellung zur Verlegung der B 210 südlich Emden galt die Planung dieses Bauprojektes im Sinne der Rechtsprechung als noch nicht verfestigt, so dass die Auswirkungen des Umspannwerkes insbesondere auf den angrenzenden Kompensationsbereich 7 A/E noch nicht berücksichtigt werden konnte. Mittlerweile ist die Planung des Umspannwerkes fortgeschritten; die Genehmigung nach § 9 BImSchG steht unmittelbar bevor.

Die unmittelbare Nähe des Standortes des Umspannwerkes zum Maßnahmenkomplex 7 A/E wird sich bau- und anlagebedingt negativ auf die Eignung als Brut- und Nahrungsgebiet für Wiesenvögel auswirken.

Mit diesem Planfeststellungsänderungs- und –ergänzungsbeschluss werden die durch das Umspannwerk entstehenden Auswirkungen auf die Funktionalität des Maßnahmenkomplexes für den Teilaspekt Wiesenvögel berücksichtigt, die Maßnahmenplanung in Bezug auf das Monitoring entsprechend geändert und um die zusätzliche externe Ersatzmaßnahme 15 E_{FCS} ergänzt. Einzelheiten sind dem Erläuterungsbericht zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 12.1) zu entnehmen.

2.2.2.2 Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Das betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen sind in den Landschaftspflegerischen Begleitplänen vom 03.07.2009 und 26.03.2013 (Unterlage 12.1) beschrieben. Die Landschaftspflegeri-



sche Begleitplanung gibt Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw. und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich weder durch eine Variante noch durch zumutbaren Aufwand weiter verringern. Die Minimierungsmaßnahmen sind im Textteil des Landschaftspflegerischen Begleitplans vom 03.07.2009 beschrieben. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange wird das Vorhaben deshalb so, wie es beantragt wurde, mit den oben aufgeführten Nebenbestimmungen für zulässig gehalten bzw. eine andere Lösung nicht für zumutbar angesehen.

Das Vorhaben muss nicht wegen der im Naturschutzrecht genannten Grundsätze und Ziele unterlassen werden, denn die für das Straßenbauvorhaben sprechenden Belange überwiegen. Den Naturschutzbelangen steht nach der Rechtslage kein Vorrang zu (vgl. BVerwG, NuR 1996, 522); sie haben aber besonderes Gewicht (vgl. BVerwG, NVwZ 1991, 364) im Rahmen des Interessenausgleichs. Bei Zielkonflikten sind die Ansprüche von Natur und Landschaft aber nicht dominierend (vgl. BVerwG vom 7.3.1997, UPR 97, 329).

Die Untere Naturschutzbehörde (Stadt Emden) hat eine gutachtliche Stellungnahme abgegeben. Das Benehmen ist hergestellt worden.

2.2.2.2.1 Verbote (u.a. FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete, Artenschutz)

Artenschutz

Die artenschutzrechtliche Prüfung im Planfeststellungsbeschluss vom 24.01.2012 hatte zum Ergebnis, dass durch das Bauvorhaben „Verlegung der B 210“ Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG und des Art. 5 VRL nicht gegeben sind, so dass sich ein Erfordernis einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht ergeben hat. Im Hinblick auf die im LBP (Unterlage 12.1) prognostizierten bau- und anlagebedingten negativen Wirkungen des geplanten Umspannwerkes Emden-Ost auf die Fauna des Maßnahmenkomplexes 7 A/E ist die artenschutzrechtliche Bewertung hinsichtlich der Brutvögel und der Amphibien insoweit neu zu betrachten und wird wie folgt beurteilt:

Rechtlicher Rahmen

Das Vorhaben wird den Anforderungen des Artenschutzes gerecht. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es untersagt, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verbietet es, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, sie zu beschädigen oder zu zerstören. Schließlich ist es nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.



Für – wie hier – nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die vorgenannten Zugriffsrechte nicht vor (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG). Für europäische Vogelarten und in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten gilt dies im Hinblick auf das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und hinsichtlich damit verbundener unvermeidbarer Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch bezüglich des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nur, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG). Dies ist der Fall, wenn sich die ökologische Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht verschlechtert (BT-Drs. 16/5100, S. 12).

Bestandserfassung

Nach der fachlich und methodisch nicht zu beanstandenden Bestandserfassung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages im Verfahren „Verlegung der B 210“ vom 03.07.2009 (im Rahmen des LBP, Seite 24 ff.) kommen die in dieser Unterlage aufgeführten streng und europarechtlich geschützten Vogel- und Amphibienarten auf den Flächen vor, die gegebenenfalls bau-, anlage- oder betriebsbedingt durch das Straßenbauvorhaben in Anspruch genommen werden beziehungsweise ihr Vorkommen kann dort nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Beurteilung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG

Ausgehend von einer fachlich und methodisch zutreffend durchgeführten Konfliktanalyse ist unter ergänzender Berücksichtigung der im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung vorgesehenen und zum Teil auch artenschutzrechtlich wirksamen Maßnahmen als Ergebnis zur Einschlägigkeit der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG Folgendes festzustellen:

Brutvögel

Im Hinblick auf die im Rahmen der Bestandserfassung genannten, im Plangebiet natürlich vorkommenden Brutvogelarten im Sinne des Art. 1 der Richtlinie 79/409/EWG werden die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur teilweise gewahrt.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht erfüllt. Da die für die Durchführung des Vorhabens erforderliche Baufeldfreimachung vor Beginn der Brutzeit in den Herbst- und Wintermonaten zu erfolgen hat (vgl. Maßnahme S 6), ist sicher gestellt, dass sich im Baufeld keine brütenden Tiere aufhalten und demgemäß keine baubedingten Verluste eintreten. Ein über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehendes signifikantes Tötungsrisiko durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen ist nicht zu befürchten. Auch durch den geplanten Bau des Umspannwerkes Emden-Ost kommt es nicht zum Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Fang, Verletzen, Töten).

Das Vorhaben „Verlegung der B 210“ allein betrachtet, wäre mit der o. g. zeitlichen Beschränkung der Baufeldräumung auch die baubedingte Entnahme, Beschädigung oder der Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ausgeschlossen. Die Tiere hätten die Möglichkeit, in geeignete und ungestörte Bereiche auszuweichen. Betroffene Brutvogelarten wären in der Lage, in der



neuen Brutsaison ein neues Nest zu bauen. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Lebensstätten könnte daher im räumlichen Zusammenhang auch weiterhin als erfüllt angesehen werden (vergleiche § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG). Daher läge ein Verstoß gegen das vorgenannte Verbot selbst dann nicht vor, wenn einzelne Fortpflanzungsstätten durch das Vorhaben betroffen würden. Somit wäre der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für das Straßenbauvorhaben allein betrachtet nicht erfüllt.

Auch der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wäre beim Straßenbauvorhaben – in Abweichung von der Beurteilung des Artenschutzbeitrages im LBP vom 03.07.2009 – nicht erfüllt. Die Brutvögel würden während der Fortpflanzungs-, Aufzucht, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeit nicht erheblich gestört. Die hierfür erforderliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist erst dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Reproduktionserfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert würden. Dies wäre im Hinblick auf die (Teil-) Habitate und Aktivitätsbereiche der Brutvögel, die in einem für die Lebensraumsprüche ausreichendem räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen, allein bezogen auf das Straßenbauvorhaben nicht der Fall. Visuelle und akustische Störungen würden durch die o. g. zeitliche Beschränkung für die Baufeldräumung sowie die Reduzierung der Baustellenflächen und -zuwegungen auf das unbedingt erforderliche Maß minimiert bzw. vermieden. Im Übrigen wäre geeigneter Ausgleichsraum in erreichbarer Nähe vorhanden und weiterer auch (unter Begleitung eines von der Antragstellerin in den Plan aufgenommenen Monitorings) vorgesehen (Maßnahme 7 A/E neu), so dass sich durch ein mögliches Ausweichen der Tiere in weniger störbelastete Räume und dort eventuell eintretende Verdrängungseffekte der Erhaltungszustand der lokalen Population dieser Arten nicht maßgeblich verschlechtert hätte. Überdies ist zu berücksichtigen, dass nach Maßgabe der Maßnahme S 6 auch der Baubeginn in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. erfolgt und zur Vermeidung erneuter Ansiedlungen (und darauf folgender erneuter Verdrängung) während der Bauruhephasen eine mechanisch-optische Vergrämung vorgesehen ist. Insgesamt trüge damit das Straßenbauvorhaben allein nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der jeweiligen lokalen Brutvogelpopulation bei. Entsprechende Störungen sind demnach als unerheblich zu bewerten.

Durch den nunmehr hinzukommenden Bau des Umspannwerkes Emden-Ost sind diese Verbotsstatbestände jedoch anders zu beurteilen.

Mit Realisierung des Bauvorhabens des Umspannwerkes Emden-Ost kumulierend mit dem Bau der B 210 ergeben sich insbesondere während der Bauphase erhebliche Störungen sowie populationsrelevante Bruthabitatverluste für die Wiesenbrüter Kiebitz, Uferschnepfe und Rotschenkel. Während der Bauphase ist von einer vermehrten Abwanderung, geringem Bruterfolg bis hin zu einer vollständigen Meidung der Kompensationsflächen 7 A/E zu rechnen. Da es sich im "worstcase-Szenario" um einen Verlust von 16 Kiebitz, 8 Rotschenkel-, 3 Uferschnepfenbrutpaaren handelt und somit für jede Art die Erheblichkeitsschwelle $>1\%$ liegt ist die Beeinträchtigung dieser Arten als populationsrelevant einzustufen. Somit kann der Erhaltungszustand der lokalen Population der Arten Kiebitz, Uferschnepfe und Rotschenkel nicht länger gesichert werden. Aufgrund der intensiv genutzten Agrarlandschaft sowie diverser Vorbelastungen in der Landschaft (Windpark, Straße, Hochspannungsleitung) ergeben sich keine hinreichenden Möglichkeiten, weitere geeignete Ausgleichsflächen im räumlichen Zusammenhang (CEF-Maßnahmen) zu schaffen.

Aufgrund des erheblichen Verlustes an Brut- und Nahrungshabitat kommt es zu einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG



sowie zu erheblichen Störungen während sensibler Zeiten, was zur Folge hat, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verschlechtert.

Ausgleichsmaßnahmen sind nicht im räumlichen Zusammenhang der beeinträchtigten Individuen möglich.

Die Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG wird somit für die Arten Kiebitz, Uferschnepfe und Rotschenkel erforderlich. Maßnahmen zur anderweitigen Sicherung des Erhaltungszustandes der jeweiligen Populationen sind insgesamt erforderlich. Eine entsprechende FCS-Maßnahme wird in Marienwehr, einem Stadtteil von Emden, umgesetzt (Maßnahme 15 EFCS).

Amphibien

Hinsichtlich der festgestellten und vermuteten Arten Teichmolch, Grasfrosch, Seefrosch und Erdkröte ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht erfüllt. Das Vorkommen dieser Arten beschränkt sich auf die Bereiche der naturnahen Kleingewässer südlich des „Fehntjer Tiefs“ und östlich des Verbindungskanals sowie den breiten Entwässerungsgraben nördlich des „Ems-Seitenkanals“. Diese Bereiche sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Auch die weiteren Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nicht erfüllt. Die o. g. Arten sind, abgesehen vom Seefrosch, weit verbreitet und befinden sich in einem günstigen Erhaltungszustand. Populationsrelevante Beeinträchtigungen oder relevante Zerstörungen von Lebensstätten können jedoch selbst im Fall des Seefrosches ausgeschlossen werden, da sich dieser ganzjährig im Wasser oder am Uferbereich größerer Gewässer aufhält und im Übrigen durch das Vorhaben keine Laichgewässer betroffen sind.

Für Amphibien bleibt die Funktionalität des Maßnahmenkomplexes 7 A/E erhalten. Beeinträchtigungen durch kumulative Wirkungen mit dem Umspannwerk sind nicht zu befürchten.

Berücksichtigung von Art. 5 VRL

Sind europäische Vogelarten betroffen, gelten nicht allein die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, sondern es ist auch Art. 5 VRL zu beachten, wobei der Anwendungsbereich des Art. 5 VRL zum Teil deutlich enger gefasst ist als der in § 44 Abs. 1 BNatSchG. Dies gilt insbesondere für Art. 5 Buchstabe b der VRL. Danach haben die Mitgliedsstaaten zum Schutz aller unter Art. 1 VRL fallenden Vogelarten Maßnahmen zu ergreifen, die das Verbot der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern umfassen. Der in dieser Regelung enthaltene enge Zusammenhang zwischen Nestern und Eiern macht deutlich, dass Nester, die nicht mehr genutzt und auch nicht erneut genutzt werden, vom Verbotstatbestand nicht erfasst werden (vergleiche auch BVerwG, Urteil vom 21.06.2006, Az.: 9 A 28.05).

Eine Beeinträchtigung von Eiern und aktuell genutzten Nestern sowie auch die Gefahr des absichtlichen Tötens von Individuen (Art. 5 Buchstabe a der VRL) im Trassenbereich ist dadurch ausgeschlossen, dass die bauvorbereitenden Arbeiten, die zu einer Entfernung aller Brutmöglichkeiten führen, außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt werden. Der Verbotstatbestand des Art. 5 Buchstabe a und b der VRL ist damit nicht einschlägig (vergleiche zu Art. 5 Buchstabe b VRL BVerwG, Urteil vom 12.03.2008, Az.: 9 A 3.06, Rn. 247).



Auch der Verbotstatbestand des Art. 5 Buchstabe d VRL ist nicht erfüllt. Eine absichtliche Störung, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, ist danach verboten, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung der Richtlinie erheblich auswirkt. Eine solche Auswirkung ist mit Blick auf das Schutzziel der Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (vergleiche Präambel und Art. 1 VRL) sowie das in Art. 13 VRL festgelegte Verschlechterungsverbot nicht gegeben, da der aktuelle Erhaltungszustand der betroffenen Vogelarten - zwar nicht mehr auf lokaler Ebene, sondern auf nächst größerer räumlicher Ebene (Stadtgebiet Emden) - sicher gestellt ist. Auf die u. a. Ausführungen zur Begründung der Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG wird insoweit verwiesen.

Es sind somit keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art in ihrem überörtlichen Verbreitungsgebiet zu besorgen (BVerwG, Urteil vom 12.03.2008, Az.: 9 A 3.06, Rn. 249 unter Verweis auf das Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC der EU-Kommission (Stand Februar 2007, S. 60 f.); vergleiche i. Ü. EuGH, Urteil vom 14.06.2007, Rs. 342/05 – Slg. 2007, I-4713, Rn. 29).

Ergebnis zu der Beurteilung der Verbotstatbestände

Die artenschutzrechtliche Prüfung hat ergeben, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG teilweise gegeben sind.

Ausnahmeentscheidung gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG

Vor dem Hintergrund, dass o. g. Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG teilweise einschlägig sind, ergibt sich das Erfordernis einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG. Diese wird unter Ziffer 1.2.1 dieses Beschlusses erteilt.

Begründung der Ausnahmeentscheidung

Nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG kann eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG für betroffene Arten zugelassen werden, wenn für die beiden Bauvorhaben Verlegung B 210 und Umspannwerk Emden-Ost zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher wirtschaftlicher und sozialer Art die Maßnahme erfordern, wobei sich auch der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtern darf.

Diese Voraussetzungen sind hier gegeben.

Hinsichtlich der Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses sowohl für die Verlegung der B 210 als auch für den Bau des Umspannwerkes Emden-Ost sowie auf das Fehlen zumutbarer Alternativen für beide Vorhaben wird auf die Ausführungen im LBP (Seite 20 ff.) verwiesen, denen sich die Planfeststellungsbehörde in vollem Umfang anschließt.

Hinsichtlich der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten ist festzustellen, dass durch das geplante Bauvorhaben Umspannwerk Emden-Ost sich, wie in der artenschutzrechtlichen Prüfung dargelegt, mitunter kumulative Wirkungen auf Wiesenvögel und somit erhebliche Beeinträchtigungen der lokalen Populationen von Kiebitz, Ufer-

schneepfe und Rotschenkel ergeben und somit eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes dieser Arten nicht ausgeschlossen werden kann.

Zur Vermeidung eines Eintretens der Verschlechterung des Erhaltungszustandes wird eine spezielle kompensatorische Maßnahme eingesetzt. So genannte FCS-Maßnahmen haben das Ziel einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren. Anders als bei den vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen), welche explizit auf die Erhaltung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang abzielen, ist hierbei der Raumbezug weniger eng. Eine solche Maßnahme ist zwar weder im BNatSchG noch in der FFH-Richtlinie explizit erwähnt, sie ist jedoch nach Auffassung der EU-Kommission zweckmäßig, um eine Ausnahme insbesondere hinsichtlich der Bewahrung eines günstigen Erhaltungszustandes zu rechtfertigen. Hierbei ist der räumliche Bezug für den Populationsbegriff im Ausnahmeverfahren nach derzeitiger vorherrschender Rechtsauffassung nicht die lokale Ebene, sondern weiter gefasst. Eine solche Maßnahme wird in Marienwehr/Emden auf derzeit intensiv bewirtschafteten Grünlandflächen umgesetzt (Maßnahme 15 E_{FCS}). Durch Grünlandextensivierung und Anlage von Gruppen und Blänken wird ein optimales Bruthabitat für Wiesenbrüter geschaffen. Die Größe der Flächen entspricht der Größe der beeinträchtigten Flächen des Maßnahmenkomplexes 7 A/E (ca. 21,87 ha). Die Maßnahmenflächen befinden sich innerhalb eines großen, offenen Grünlandkomplexes im Vogelschutzgebiet V09 "Ostfriesische Meere". In unmittelbarer Nähe bzw. teilweise direkt angrenzend an die Maßnahmenflächen 15 E_{FCS} werden weitere Kompensationsflächen (Maßnahmen im Rahmen der Kompensation zum Umspannwerk Emden/Ost, ca. 22 ha) eingerichtet (vgl. Übersichtsplan Unterlage 2), auf denen ebenfalls Maßnahmen zur Grünlandextensivierung und -vernässung durchgeführt werden. Somit entsteht im Raum Marienwehr großräumig eine Aufwertung von Grünland zur Schaffung eines Wiesenvogellebensraums. Im unmittelbaren Umfeld sind mehrfach Brutnester von Kiebitz, Uferschnepfe und Rotschenkel nachgewiesen (Brutvogelkartierungen zur Landkabeltrasse DolWin 3: LaReG 2011 & 2012). Größere kolonieartige Bestände senken das Prädationsrisiko. Somit steigert das Vorkommen einer Kolonie nahe der Maßnahmenfläche die Ansiedlungswahrscheinlichkeit (RUNGE et al., 2010). Die Flächen befinden sich zudem innerhalb eines ca. 700 ha großen Gebietes mit Gelegeschutzmaßnahmen. Dieses vom Land Niedersachsen geförderte Projekt bezieht sich speziell auf Wiesenvogel und soll durch Ermittlung und Sicherung von Gelegen für den Erhalt sowie zur Steigerung des Wiesenvogelbestandes in der Stadt Emden beitragen. Durch diese Maßnahmen können der Bruterfolg der gefährdeten Vogelarten und der Maßnahmenerfolg zusätzlich gesichert werden. Der Maßnahme 15 E_{FCS} sind demnach sehr hohe Erfolgschancen zuzuschreiben. Eine Sicherung des Erhaltungszustandes der betroffenen Arten wird somit auf nächst größerer räumlicher Ebene (Stadtgebiet Emden) gewährleistet.

2.2.2.3 Eigentum

Die für die zusätzliche Maßnahme 15 E_{FCS} benötigten Flächen befinden sich im Eigentum der Emdener Bürgerstiftung Regionales Umweltzentrum Ökowerk. Die Durchführung dieser Maßnahme ist bereits dinglich gesichert, so dass eine Abwägungsentscheidung über die Inanspruchnahme von Privateigentum entbehrlich ist.



2.2.2.4 Gesamtergebnis der Abwägung

Die Planfeststellungsbehörde kommt nach sorgfältiger Abwägung der vorgenannten Belange mit dem öffentlichen Interesse an den festgestellten Maßnahmen zu dem Ergebnis, dass nach Verwirklichung des Vorhabens keine wesentlichen Beeinträchtigungen schutzwürdiger Interessen zurückbleiben werden, die nicht durch vorgesehene Maßnahmen ausgeglichen werden können. Alle nach Lage der Dinge in die Abwägung einzubeziehenden Gesichtspunkte, insbesondere die Bewertung der Umweltauswirkungen, wurden berücksichtigt und mit ihrem jeweiligen Gewicht gewürdigt, so dass eine entsprechende Ausgewogenheit des Planes sichergestellt ist. Die dem Plan entgegenstehenden Interessen haben nicht ein solches Gewicht und sind auch nicht von derartiger Intensität, dass sie das erhebliche öffentliche Interesse an dem Bauvorhaben überwinden könnten.

2.3 Stellungnahmen und Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange

- Stadt Emden,
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen,
- Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung,
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie,
- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,
- I. Entwässerungsverband Emden und
- Deichacht Krummhörn

haben allesamt keine Bedenken gegen die Maßnahme geäußert.

Rechtswirksam eingelegte Einwendungen liegen nicht vor.

3 Rechtsbehelfsbelehrung

3.1 Klage

Gegen diesen Planfeststellungsänderungs- und –ergänzungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Niedersächsischen Obergericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg erhoben werden. Gemäß § 74 Abs. 4 S. 3 VwVfG gilt der Planfeststellungsbeschluss den Betroffenen gegenüber, denen er nicht gesondert zugestellt wurde, mit dem Ende der zweiwöchigen Auslegungsfrist als zugestellt. Die Klageerhebung muss schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Niedersächsischen Justizministeriums über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 367), neu gefasst durch VO vom 21.10.2013 (Nds. GVBl. S. 250), erfolgen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann ver-



spätetes Vorbringen zurückweisen. Eine Klage wäre gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76A, 30453 Hannover zu richten.

Dabei ist zu beachten, dass sich vor dem Oberverwaltungsgericht jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, vertreten lassen muss. Ausnahmen gelten unter anderem für juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden gem. § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO sowie für die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO genannten Personen und Organisationen.

3.2 Sofortige Vollziehbarkeit

Gemäß § 17e Abs. 2 S. 1 FStrG hat eine Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss über diese Maßnahme des vordringlichen Bedarfs nach dem Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen (§ 1 und Anlage zum FStrAbG) keine aufschiebende Wirkung. Einen Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO an das o. g. Gericht, die aufschiebende Wirkung einer Klage wiederherzustellen, kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch diesen Planfeststellungsbeschluss Beschwerzte eine hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerzte von den Tatsachen Kenntnis erlangt (§ 17e Abs. 4 FStrG).

4 Hinweise

4.1 Hinweis zur Auslegung

Dieser Planfeststellungsänderungs- und -ergänzungsbeschluss sowie die unter 1.1.3. dieses Beschlusses genannten Planunterlagen werden nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung bei der Stadt Emden für zwei Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt.

Unabhängig von der öffentlichen Auslegung des Beschlusses können die o. g. Unterlagen bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Regionaler Geschäftsbereich Aurich, Eschener Allee 31, 26603 Aurich, Telefon: (04941) 951-0, oder bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Dezernat Planfeststellung -, Kaiserstraße 27, 26122 Oldenburg, Telefon: (0441) 2181-0, nach vorheriger telefonischer Abstimmung über den Termin während der Dienststunden eingesehen werden.

4.2 Außerkräfttreten

Dieser Planfeststellungsbeschluss tritt gemäß § 17c Nr. 1 FStrG außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen worden ist, es sei denn, er wird vorher von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert. Als Beginn der Durchführung des Plans gilt jede erstmals nach außen erkennbare Tätigkeit von mehr als nur geringfügiger Bedeutung zur plangemäßen Verwirklichung des



Vorhabens; eine spätere Unterbrechung der Verwirklichung des Vorhabens berührt den Beginn der Durchführung nicht, § 17c Nr. 4 FStrG.

4.3 Berichtigungen

Offensichtliche Unrichtigkeiten dieses Beschlusses (z. B. Schreibfehler) können durch die Planfeststellungsbehörde jederzeit berichtigt werden; bei berechtigtem Interesse eines an dem vorliegenden Planfeststellungsverfahren Beteiligten hat die genannte Behörde zu berichtigen, ohne dass es hierzu jeweils der Erhebung einer Klage bedarf (vgl. § 42 VwVfG).

Im Auftrage

Biewald